

schäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu B Ziffer 1:

Werkstoffkosten einschl. Verschnitt
Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Zu B Ziffer 2:

Werkstoffgemeinkostenzuschlag
Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliches Gebrauchsgut handelt, ein Materialgemeinkostenzuschlag in Höhe von 20% erhoben werden.

Zu C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gelten:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe be-

rechnet werden. Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Bejahrung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

t Besondere. Gebühren und Kosten:

Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs-, Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden.

Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

5. Gewerbliche Gebrauchsgüter:

Liefert ein Betrieb des Elektromaschinenbauer- oder Elektromechaniker-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), finden die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOB1. II S. 107) Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 64.

Verordnung über die Preisbildung
im Elektroinstallations-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBL S. 510) wird für das Elektroinstallations-Handwerk bestimmt:

§ 1

Elektroinstallations-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.